

Arthur Beckand
Head of Department – Legal & Procurement/
Chief Legal Adviser
Executive Directorate

e-mail: [REDACTED]

Cologne, 04.07.2022

Betrifft: Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten

Bezug: Ihre E-Mail vom 15. Juni 2022

Sehr geehrt [REDACTED]

Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 15. Juni 2022, in der Sie Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beantragen¹, die gemäß Artikel 119 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 für Dokumente im Besitz der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) gilt.²

Sie beantragen Zugang zum Unfallbericht über das Sicherheitsereignis vom Januar 2020 mit einer Hermes 900 auf Kreta.

Nach Prüfung Ihres Antrags möchte ich Ihnen mitteilen, dass die EASA dieses Dokument nicht besitzt.

Bitte beachten Sie auch, dass die Durchführung von Unfalluntersuchungen und die Erstellung von Unfalluntersuchungsberichten eine Angelegenheit ist, für die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 zuständig sind. Diese Angelegenheiten fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der EASA. Im vorliegenden Fall ist es auch möglich, dass der Gegenstand der Operation nach einer rechtlichen Regelung durchgeführt wurde, die für Staatsflugzeuge und nicht für zivile Luftfahrzeuge gilt. Auch solche Tätigkeiten fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der EASA gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139.

Aus all diesen Gründen möchten wir Sie bitten, sich an die nationalen Behörden in Griechenland zu wenden, um weitere Informationen über das in Ihrer o.g. E-Mail genannte Sicherheitsereignis zu erhalten.

Rechtsbehelfe:

Hiermit werden Sie davon in Kenntnis gesetzt, dass Sie das Recht haben, die Agentur aufzufordern, ihre Entscheidung in Bezug auf die oben genannte Entscheidung zu überprüfen, indem Sie einen Zweitantrag stellen. In diesem Fall sollten Sie Ihren begründeten Zweitantrag schriftlich an den Exekutivdirektor der Agentur richten (Postfach 10 12 53, 50452 Köln, Deutschland). Bitte beachten Sie, dass Sie den Zweitantrag binnen 15 Arbeitstagen ab Erhalt dieses Schreibens stellen können. Nach Ablauf dieser Frist eingegangene Zweitanträge können nicht angenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Arthur Beckand
(e-Signatur)

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.3.2001, S. 43).

² Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1).